

## L 5 KR 71/10 NZB RG

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
5  
1. Instanz  
SG München (FSB)  
Aktenzeichen  
S 2 KR 1015/09  
Datum  
12.11.2009  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 5 KR 71/10 NZB RG  
Datum  
26.02.2010  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze  
Missbräuchlichkeit eines Rechtsmittels  
Zur Rechtsmissbräuchlichkeit einer Anhörungsrüge eines Massenklägers  
Die Anhörungsrüge des Klägers zum Beschluss vom 21.01.2010 wird als unzulässig verworfen.

### Gründe:

Mit der insgesamt sechsten gerichtlichen Entscheidung zur abgelehnten Fahrtkostenerstattung iHv 79,00 EUR hat das Bayerische Landessozialgericht durch Beschluss vom 21.01.2010 eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen ein Urteil in einer Nichtigkeitsklage zurückgewiesen. Dagegen hat der Kläger die vorliegende Anhörungsrüge erhoben, Befangenheitsantrag gestellt und Prozesskostenhilfe beantragt. Als Leistungsempfänger nach dem SGB II und chronisch Erkrankter habe er, wie vom Bundesverfassungsgericht entschieden, die Gerichte nicht rechtsmissbräuchlich in Anspruch genommen.

Die Anhörungsrüge, die keine erkennbaren Rügen der Verletzung rechtlichen Gehörs iSd [§ 178a Abs 2 S 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) enthält, ist als unzulässig zu verwerfen. Nach [§ 178a Abs. 2 Satz 5 SGG](#) sind die Voraussetzungen des [§ 178a Abs. 1 Satz 1 Nr.2 SGG](#) darzulegen. Dies hat der Kläger nicht getan.

Der gegen alle Senatsmitglieder gerichtete und allgemein begründete Befangenheitsantrag ist vom erkennenden Senat selbst als unzulässig zu verwerfen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer - Keller, SGG, 9. Aufl, § 60 Rnr 10d mwN). Prozesskostenhilfe gem 3 73a SGG iVm [§ 114 ff ZPO](#) ist nicht zu bewilligen.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei, [§ 183 SGG](#) und endgültig, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
FSB  
Saved  
2010-05-06